

Erläuterungen zur Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG

Hinweis: Bitte beachten Sie insbesondere das Dokument „Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen für den Bereich Wasserrecht“, welches auf der Website des Landkreises Hof abrufbar ist.

Eignungsfeststellungspflicht

Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde (*hier: Landratsamt Hof*) festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellungspflicht

Die Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellungspflicht finden sich in § 63 Abs. 2 und 3 WHG bzw. in § 41 AwSV.

Antrag auf Eignungsfeststellung

Sollten Sie beabsichtigen, eine Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe zu errichten, zu betreiben bzw. wesentlich zu ändern, bitten wir Sie darum, hierfür vorab einen formlosen Antrag beim Landratsamt Hof zu stellen.

Bußgeldverfahren und Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht

Bußgeldverfahren

Das Nichteinhalten von Vorschriften in Zusammenhang mit der Eignungsfeststellungspflicht gem. WHG kann insbesondere in den folgenden Fällen die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach sich ziehen:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 63 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Anlage errichtet, betreibt oder wesentlich ändert (§ 103 Abs. 1 Nr. 12 WHG).

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 101 Absatz 2 das Betreten eines Grundstücks nicht gestattet oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (§ 103 Abs. 1 Nr. 21 WHG).

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 12 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 21 des Wasserhaushaltsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht

Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen (§ 100 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Die zuständige Behörde (*hier: Landratsamt Hof*) ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.